

ZUGANG ZU PFLANZENGENETISCHEM MATERIAL SICHERN

Sortenschutz stärken und Patentierbarkeit einschränken

Der Schutz geistigen Eigentums schafft Anreize für Innovationen in der Pflanzenzüchtung. Landwirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von der daraus resultierenden großen Sortenvielfalt. Die geistigen Eigentumsrechte an neuen Pflanzensorten schützt der Sortenschutz. Den uneingeschränkten Zugriff auf aktuelle Sorten für weitere Züchtungen und die freie Vermarktung neuer Entwicklungen ermöglicht hierbei die sogenannte Züchtungsausnahme. Der restriktivere Patentschutz, der für technische Erfindungen gilt, kann den Zugang zu neuen Technologien und genetischer Vielfalt hingegen blockieren und eine Oligopolisierung der Branche begünstigen. Um dies auszuschließen, spricht sich der BDP gegen die Patentierbarkeit von biologischem Material aus, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte.

Der BDP fordert daher:

1 // Zuchtfortschritt durch freien Zugang zu biologischem Material

Der freie Zugang zu pflanzen-genetischem Material ist elementar für die Züchtungsarbeit und den Zuchtfortschritt. Biologisches Material, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, darf daher nicht patentiert werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Patentierungen im Bereich pflanzlicher Eigenschaften und moderner Genomeditierungsverfahren muss dies schnellstmöglich rechtsverbindlich sichergestellt werden. Um die Arbeitsfähigkeit in der Pflanzenzüchtung in der Zwischenzeit aufrecht zu erhalten, sollten Lizenzplattform wie beispielsweise die ACLP (Agricultural Crop Licensing Platform) oder die International Licensing Platform Vegetable als Übergangslösung auch von der Politik gestärkt werden.

2 // Ausnahme für Züchtung mit patentierten Pflanzen europaweit einführen

Das deutsche Patentgesetz erlaubt die Nutzung von patentiertem Material zu Züchtungszwecken. Der BDP fordert, eine solche Regelung europaweit zu etablieren. Damit wäre der freie Zugang zu biologischem Material aber trotzdem noch nicht vollumfänglich gesichert. Ist die patentgeschützte Eigenschaft in der neu gezüchteten



Sorte noch enthalten, kann der Patentinhaber nämlich weiterhin von seinem Verbotungsrecht Gebrauch machen und somit die Vermarktung verhindern.

3 // Keine Patentansprüche auf Pflanzen aus Kreuzung und Selektion

Die Patentierung von im Wesentlichen biologischen Verfahren und Pflanzen, die daraus entstehen, ist gemäß einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Patentamts nicht mehr möglich¹. Die Patentprüfenden sind außerdem angehalten sicherzustellen, dass Patente auf Pflanzen aus technischen Verfahren mit einem sogenannten Disclaimer versehen werden. Dieser soll verhindern, dass sich die Patente auf biologisches Material erstrecken, das ausschließlich durch im Wesentlichen biologische Verfahren hergestellt wird². Der BDP fordert eine konsequente Umsetzung dieser Regelung in aktuellen und zukünftigen Prüfverfahren.

¹ (G2/07) Patentierungsverbot bei im Wesentlichen biologischen Verfahren (Kreuzung und Selektion)
(G2/13) Patentierungsverbot auch auf biologisches Material aus im Wesentlichen biologischen Verfahren und
(G3/19) Entscheidung der Großen Beschwerdekammer zu diesen Patentierungsverboten
² Anweisung des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation in Anlehnung an das Patentierungsverbot
in Regel 28 II der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen



115 Pflanzenarten
werden in Deutschland
züchterisch bearbeitet



4 // Lizenzplattformen als Übergangslösung

Lizenzplattformen, wie z. B. die von Züchtungsunternehmen initiierte ACLP (Agricultural Crop Licensing Platform) oder die International Licensing Platform Vegetable, können zwischenzeitlich ein sinnvolles Instrument sein, um den Zugang zu innovativem Zuchtmaterial zu unterstützen. Dazu müssen sie für jedes interessierte Unternehmen, unabhängig von seiner Größe oder dem eigenen Patentportfolio, ungehindert und zu fairen Konditionen offen sein³. Den größtmöglichen Nutzen aus einer solchen Plattform erhalten die Mitglieder, wenn der Zugang zu geschützten Züchtungstechnologien, zu dem daraus entwickelten, in Verkehr gebrachten pflanzengenetischen Material und zu patentierten Pflanzeigenschaften garantiert wird.

// Die Eckpfeiler des Züchtungsfortschritts



Motor für Züchtungsfortschritt

Pflanzenzüchtung beruht auf der Schaffung immer wieder neuer Kombinationen genetischer Bausteine, um die jeweils besten Eigenschaften von Pflanzen zu verbinden und so neue, verbesserte Sorten zu entwickeln. Grundlage dieser Rekombination von natürlichen Eigenschaften ist die Kreuzung zweier Pflanzen. Nach dem Sortenschutzrecht kann ein Züchter die neuesten Sorten anderer Züchter für seine eigene Züchtung inklusive anschließender Vermarktung verwenden und dadurch, wie bei einem „Open-Source-System“, auf den Vorleistungen anderer Züchter aufbauen. Zum Schutz von technischen Erfindungen steht der Sortenschutz nicht zur Verfügung, sondern das Patentrecht. Pflanzensorten, die eine patentierte Eigenschaft enthalten, dürfen nicht ohne Zustimmung des patentinhabenden Unternehmens vermarktet werden.

Die Patentierbarkeit von biologischem Material, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, zu unterbinden, ist eine wichtige Aufgabe für die nahe Zukunft. Schneller Züchtungsfortschritt in einer Vielzahl von Kulturarten unter Einbeziehung der gesamten vorhandenen genetischen Vielfalt sowie aller zur Verfügung stehenden Züchtungsmethoden ist eine Voraussetzung für eine umweltgerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft.

³ Der Zugang sollte unter FRAND-Lizenzbedingungen (FRAND: Fair, Reasonable and Non-Discriminatory) erteilt werden.

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP):

Der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) bündelt die Interessen seiner Mitglieder aus den Züchtungsbereichen Landwirtschaft, Gemüse, Zierpflanzen und Reben sowie dem Saatguthandel. Rund 130 Unternehmen sind in Züchtung und Vertrieb landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturarten tätig. Davon betreiben 58 eigene Zuchtprogramme. Die einzelnen Firmen arbeiten in der Regel an mehreren Fruchtarten. Der BDP setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene für eine optimale Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Züchtung und die Saatgutwirtschaft sowie für die Organisation der Pflanzenforschung, für die Förderung neuer Technologien und die Weiterentwicklung des Sorten- und Saatgutwesens ein.

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V.

Kaufmannstraße 71-73 // 53115 Bonn
T: 0228 98581-10 // F: 0228 98581-19
info@bdp-online.de // bdp-online.de

@diepflanzenzuechter.de
 @DialogBDP
 diepflanzenzuechter

BDP
Lebensbasis Pflanze